



STATUTEN DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DER STADT LUZERN

I. RECHTSFORM

Art. 1 Verein; Glied SP Schweiz

- 1 Die Sozialdemokratische Partei der Stadt Luzern ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Die SP Stadt Luzern ist ein Glied der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz), sowie der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Luzern (SP Kanton).
- 3 Die SP Stadt Luzern anerkennt die Statuten, das Programm und die Beschlüsse der SP Schweiz sowie der SP Kanton Luzern.

II. ZIEL

Art. 2 Aufgaben

- 1 Die SP Stadt Luzern verfolgt die Ziele des demokratischen Sozialismus im Sinne der Parteiprogramme der SPS, der SP Kanton.
- 2 Ihre Tätigkeit umfasst:
 - a) Stellungnahme zu kommunalen Wahlen und Abstimmungen.
 - b) Durchführung von Wahl- und Abstimmungskämpfen
 - c) Ergreifen von Initiativen und Referenden
 - d) Mitwirkung bei Aktionen der SP Schweiz und der SP Kanton
 - e) Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, Bildungs- und Schulungskursen
 - f) Information der Mitglieder sowie der Öffentlichkeit durch Bulletins, Flugblätter, Presse usw.
 - g) Werbung neuer Mitglieder
 - h) Unterstützung des Vereins Kinder- und Jugendferien. Sie kann von Fall zu Fall mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.
- 3 Die Jungsozialist/innen (JUSO) sind die offizielle Jugendorganisation der SP Stadt Luzern und sind in deren Organen und Kommissionen angemessen vertreten.

III. ORGANISATION

Art. 3 Gliederung

- 1 Die SP Stadt Luzern wird aus der Gesamtheit all ihrer Mitglieder gebildet.
- 2 Innerhalb der SP Stadt Luzern können Gruppen gebildet werden (z.B. SP Frauen, SP 60plus, Second@s).

Art. 4 Organe

- 1 Die Organe der SP Stadt Luzern sind
 - a) die Generalversammlung
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die Geschäftsleitung
 - d) die Kontrollstelle
 - e) die Fraktion des Grossen Stadtrates

A. Generalversammlung

Art. 5 Stellung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SP Stadt Luzern. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.
- 2 Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.

Art. 6 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Trimester statt.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:
 - a) aufgrund eines Beschluss der Generalversammlung oder der Geschäftsleitung.
 - b) auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder. Dieses ist schriftlich unter Angabe des Zwecks an die Geschäftsleitung zu richten. Die Fristen für Einladung und Anträge regelt die Geschäftsleitung. Sie orientiert sich dabei nach Möglichkeit an den Fristen der ordentlichen Generalversammlung.



Art. 7 Einladung

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist Sache der Geschäftsleitung. Ort, Zeit und Traktanden sind mindestens fünf Wochen vor der Generalversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Art. 8 Anträge

Anträge für die ordentliche Generalversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.

Art. 9 Beschlussfassung

- 1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
- 2 Sie sind jedoch geheim vorzunehmen, sobald mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Art. 10 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle beim Parteisekretariat registrierten Mitglieder. Die Registrierung muss bis drei Wochen vor der Versammlung erfolgt sein.

Art. 11 Abstimmungsverfahren

- 1 Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte und bei Ordnungsanträgen entscheidet das absolute Mehr. Leere und ungültige Stimmen zählen nicht zur Berechnung des Mehrs.
- 2 Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung einmal wiederholt. Im Falle einer erneuten Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden.
- 3 Bei geheimen Abstimmungen gilt die Vorlage als abgelehnt.
- 4 Bei Abstimmung über Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins gelten besondere Bestimmungen (Art. 26 und 27).

Art. 12 Wahlverfahren

- 1 Für Wahlen gilt das absolute Mehr. Leere und ungültige Stimmzettel werden für die Bestimmung des absoluten Mehrs nicht gezählt.
- 2 Im ersten Wahlgang kann jede/r Kandidierende gewählt werden.
- 3 In allen weiteren Wahlgängen scheidet der/die Kandidierende mit den wenigsten Stimmen aus
- 4 Bei Stimmgleichheit bei offenen Wahlen wird die Wahl wiederholt. Im Falle einer erneuten Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 5 Bei Stimmgleichheit bei geheimen Wahlen wird die Wahl wiederholt. Im Falle einer erneuten Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 13 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören:

- a) Entgegennahme und Diskussion des Berichtes des Präsidiums
- b) Abnahme der Erfolgsrechnung und der Schlussbilanz des vergangenen Jahrs und des Budgets für das laufende Jahr
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Wahl des Präsidiums
- e) Wahl des Finanzchefs/der Finanzchefin
- f) Wahl von 3 – 6 weiteren Geschäftsleitungsmitgliedern
- g) Wahl der Delegierten für die Parteitage des SP Kanton und der SP Schweiz sowie für die Delegiertenversammlung der SP Kanton
- h) Beratung und Beschlussfassung über die Geschäfte, die ihr von der Geschäftsleitung vorgelegt werden
- i) Revision der Statuten
- j) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- k) Verabschiedung, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- l) Auflösung der SP Stadt Luzern (siehe Artikel 27)



B. Mitgliederversammlung

Art. 14 Einladung

- 1 Die Mitgliederversammlungen werden durch die Geschäftsleitung oder auf Begehren mindestens eines Zehntels der Mitglieder einberufen.
- 2 Die Einladung ist Sache der Geschäftsleitung. Ort, Zeit und Traktanden sind mindestens zehn Tage vorher bekanntzugeben.

Art. 15 Anträge

Anträge müssen mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eingereicht werden.

Art. 16 Beschlussfassung, Stimm- und Wahlrecht, Abstimmungs- und Wahlverfahren

Die Bestimmungen der Art. 9 – 12 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 17 Aufgaben

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Parolenfassung zu allen anstehenden kommunalen Abstimmungen
- b) Beratung und Beschlussfassung über politische Aktionen und Sachfragen
- c) Beschlussfassung über Kandidaturen bei Wahlen in Behörden sowie bei Erneuerungswahlen in Kommissionen, die nicht vom Grossen Stadtrat gewählt werden.
Bei Wahlen in Kommissionen, die durch den Grossen Stadtrat gewählt werden, steht den Mitgliedern ein Mitspracherecht zu, soweit dies die Eingabefristen ermöglichen
- d) Vorbereitung der Geschäfte für die Parteitage der SP Schweiz und SP Kanton
- e) Beratung und Beschlussfassung über Geschäfte, die von der Geschäftsleitung oder von den Mitgliedern vorgelegt werden

C. Geschäftsleitung

Art. 18 Zusammensetzung

- 1 Die Geschäftsleitung besteht aus sechs bis sieben Mitgliedern.
 - a) dem Präsidium (bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern)
 - b) dem Finanzchef/der Finanzchefin
 - c) einem frei gewählten Vertreter/einer frei gewählten Vertreterin des Vorstandes der Juso Stadt Luzern
 - d) zwei bis drei weiteren Mitgliedern
- 2 Die SP Stadt Luzern wird Dritten gegenüber durch das Präsidium vertreten; im Verhinderungsfalle oder nach Absprache durch ein Mitglied der Geschäftsleitung.
- 3 Die Geschäftsleitung tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von zwei Geschäftsleitungsmitgliedern zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 19 Aufgaben

- 1 Die Geschäftsleitung ist das strategische Leitungsorgan der Partei und vertritt die SP Stadt Luzern nach aussen. Sie behandelt alle Angelegenheiten, die nicht einem andern Organ übertragen sind.
- 2 Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Die Erledigung der laufenden Geschäfte
 - b) Politische Informationsarbeit und Durchführung von politischen Kampagnen
 - c) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der General- und Mitgliederversammlungen
 - e) Bildung von Arbeitsgruppen
 - g) Verwaltung der Finanzen
 - h) Planung und Kontrolle der Umsetzung der Politik der Partei

D. Kontrollstelle

Art. 20 Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Jahr scheidet das amtsälteste Mitglied aus und wird durch ein neues ersetzt.



- 2 Die Mitglieder der Kontrollstelle prüfen die Jahresrechnung und die Geschäftsführung der Geschäftsleitung.
- 3 Die Kontrollstelle ist gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig und erstattet der Generalversammlung Bericht.

E. Fraktion des Grossen Stadtrates

Art. 21 Zusammensetzung; Funktion

- 1 Die Fraktion des Grossen Stadtrates wird aus den in den Grossen Stadtrat gewählten Mitgliedern gebildet und konstituiert sich selbst.
- 2 Sie bestimmt ihre Haltung im Sinne der Programme und Beschlüsse der SP Schweiz, SP Kanton und der SP Stadt Luzern frei.
- 3 Diese Bestimmung gilt sinngemäss für alle Kommissionen.
- 4 Die Fraktion des Grossen Stadtrates erstattet an einer General- oder Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

IV. DELEGIERTE

Art. 22 Recht und Pflichten der Delegierten

- 1 Mit der Wahl zum/zur Delegierten übernimmt dieser/diese die Pflicht, an den entsprechenden Parteitag teilzunehmen.
- 2 Die Delegierten bestimmen ihre Haltung im Sinne der Programme und Beschlüsse von SP Schweiz, SP Kanton und der SP Stadt Luzern frei.
- 3 Stimmkarten der ordentlichen Delegierten sind bei deren Nichtteilnahme auf andere Mitglieder übertragbar.

V. Amtszeitbeschränkung

Art. 23 Amtszeitbeschränkung Stadtrat/Stadtpräsidium

1. Für die städtische Exekutive gilt eine Amtszeitbeschränkung von drei Legislaturen. Angebrochene Amtsperioden werden vollen Amtsperioden gleichgestellt.
2. Auf Antrag kann die GV oder MV mittels 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bei geheimer Stimmabgabe die Nomination für maximal eine zusätzliche Amtsperiode bewilligen.

V. MITGLIEDSCHAFT

Art. 24 Mitgliedschaft

Aufnahme, Austritt und Ausschluss der Parteimitglieder richten sich nach den Statuten der SP Schweiz.

VI. FINANZEN

Art. 25 Mittelbeschaffung, Mittelverwendung und Entschädigungen

- 1 Die Auslagen der SP Stadt Luzern werden aus folgenden Mitteln bestritten:
 - a) ordentlicher Parteibeitrag der Mitglieder
 - b) freiwillige Zuwendungen
 - c) Erträge aus Aktionen, Sammlungen, Veranstaltungen, usw.
 - d) Mandatsabgaben
- 2 Vergütungen von Auslagen und Reisespesen müssen von der Geschäftsleitung bewilligt werden.

Art. 26 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. REVISION DER STATUTEN

Art. 27 Statutenrevision

- 1 Eine Statutenrevision kann durch die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden. Die beschlossenen Änderungen treten sofort in Kraft.



- 2 Statutenrevisionen können von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder der Geschäftsleitung vorgeschlagen werden.
- 3 Soweit die Revision Änderungen im Verhältnis zur SPS oder zur SP Kanton verursacht, werden die neuen Statuten der Geschäftsleitung der SPS oder der SP Kanton zur Genehmigung unterbreitet.

VIII. AUFLÖSUNG

Art. 28 Auflösung

Die Auflösung der SP Stadt Luzern richtet sich nach den Statuten der SP Schweiz.

IX. SCHIEDSGERICHT

Art. 29 Grundsatz

Allfällige Differenzen zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein Schiedsgericht erledigt, welches aus drei an der betreffenden Differenz unbeteiligten Mitgliedern besteht.

Art. 30 Konstituierung

- 1 Die streitenden Parteien bezeichnen je einen Schiedsrichter/eine Schiedsrichterin.
- 2 Der Präsident/die Präsidentin wird von den Parteien oder, wenn sie sich nicht einigen können, von den Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen gewählt.
- 3 Können sich auch die Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen nicht einigen, so wählt die Geschäftsleitung der SP Kanton einen Präsidenten/eine Präsidentin.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 31 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten sofort in Kraft.
- 2 Damit werden die Statuten vom 24. April 1961, 19. Oktober 1970, 15. April 1977, 15. März 1984, 1. April 1995, 4. Februar 2000, 1. September 2001, 25. Februar 2005, 25. Februar 2008, 30. März 2012 und 31. März 2014 sowie alle widersprechenden Beschlüsse der Parteiorgane aufgehoben.

Luzern, 23. März 2018

Claudio Soldati
Präsident

Simone Brunner
Vize-Präsidentin